

ISPM 15

Hinweise für registrierte Behandlungsbetriebe, Verpackungsmittelhersteller sowie Handelsbetriebe



Gemäß ISPM 15 markiertes Verpackungsholz

Foto: Frauke Rinke/LTZ

Der Internationale Standard für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 mit dem Titel „Regelungen für Holzverpackungsmaterial im Internationalen Handel“, kurz „ISPM 15“, wurde im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) erarbeitet. Er regelt die Behandlung und Markierung von Verpackungsmaterial aus Massivholz im internationalen Handel.

Ziel ist es, das Risiko der Einschleppung und Verbreitung von Quarantäneschadorganismen durch Holzverpackungsmaterial zu verhindern.

Registrierung und Ermächtigung

Vom zuständigen Regierungspräsidium müssen Unternehmer registriert sein, die

- Holz gemäß ISPM 15 behandeln und mit Hinweis auf die Behandlung in Verkehr bringen („Behandler“);
- aus gemäß ISPM 15 behandeltem Holz Verpackungen herstellen und nach ISPM 15 markieren („Verpacker“);
- nach ISPM 15 markierte Verpackungen reparieren bzw. ausbessern („Reparature“);
- gemäß ISPM 15 behandeltes Holz mit dem Hinweis auf die Behandlung in Verkehr bringen, ohne selbst eine solche Behandlung durchzuführen („Händler“).

Eine Ermächtigung zur Anbringung der ISPM 15-Markierung bzw. zur Reparatur von Verpackungsholz

nach ISPM 15 setzt eine Registrierung voraus. Unternehmer, die nach Artikel 65 VO (EU) 2016/2031 registriert sind, können auf Antrag zur Anbringen der Markierung ermächtigt werden, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden (Artikel 98 (1) VO (EU) 2016/2031):

- Der Unternehmer verfügt über die notwendigen Kenntnisse, um die gemäß den Rechtsakten nach Artikel 96 (Markierung) und Artikel 97 (Reparatur) erforderliche Behandlung von Verpackungsmaterial aus Holz, Holz oder anderen Gegenständen vorzunehmen;
- Der Unternehmer betreibt geeignete Einrichtungen und verwendet geeignete Ausrüstungen, um die Behandlung vorzunehmen („Behandlungseinrichtungen“).

Falls das verwendete Holz von einem anderen Unternehmer behandelt wurde, muss der Unternehmer, der die Markierung anbringt, folgende Bedingungen erfüllen (Artikel 98 (2) VO (EU) 2016/2031):

- Der Unternehmer verwendet ausschließlich Holz, das
- einer oder mehreren der genehmigten Behandlungen gemäß ISPM 15 unterzogen wurde und in Behandlungseinrichtungen behandelt wurde, die von einem (gemäß Artikel 98) ermächtigten registrierten Unternehmer betrieben werden; oder
- einer oder mehreren der genehmigten Behandlungen gemäß ISPM 15 in einer Behandlungseinrichtung in einem Drittland unterzogen wurde, die vom nationalen



Baden-Württemberg



Landwirtschaftliches
Technologiezentrum
Augustenberg

- amtlichen Pflanzenschutzdienst dieses Drittlands zugelassen wurde;
- Der Unternehmer stellt sicher, dass das zu diesem Zweck verwendete Holz bis in die genannten Behandlungseinrichtungen im Gebiet der Union oder des betreffenden Drittlands zurückverfolgt werden kann.

Für den Fall, dass besondere Einfuhranforderungen, Einfuhranforderungen in Schutzgebiete, Sofortmaßnahmen oder Durchführungsrechtsakte zur Bekämpfung von Unionsquarantäneschädlingen zur Anwendung kommen, muss das Holz von einem Pflanzenpass oder einem anderen Dokument begleitet werden, das Garantien bietet, dass den Behandlungsanforderungen gemäß ISPM 15 genügt wird. Zum Beispiel ist beim Export von Verpackungsholz als Ware in einige Drittländer ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich.

Hitzebehandlung gemäß ISPM 15 Standard

Die Hitzebehandlung ist eine der zugelassenen Behandlungsarten gemäß des ISPM 15. Bei einer Hitzebehandlung muss im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich Holzkern) eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung erreicht werden. Dies kann bei Kammertrocknung durch eine Temperaturmessung im Holzkern im kältesten Bereich der Kammer erfolgen (Kerntemperaturmessung) oder durch anerkannte alternative Behandlungspläne, die Parameter wie Art und Stärke des Holzes, Außentemperatur und Holzfeuchte berücksichtigen (Raumtemperaturmessung).

Technische Kontrolle der Behandlungseinrichtung

Behandlungseinrichtungen die zur Hitzebehandlung von Holz gemäß ISPM 15 verwendet werden sollen, müssen für diesen Zweck zugelassen sein (§10 Absatz 5 PflBeschV). Die Zulassung erfolgt auf Antrag (schriftliche, formlose Mitteilung genügt) beim Pflanzenschutzdienst der zuständigen Regierungspräsidien. Die Zulassung kann nur nach erfolgreicher technischer Kontrolle erfolgen. Die technische Kontrolle erfolgt erstmalig und dann alle 12 Monate durch einen Sachverständigen, dem vom zuständigen Regierungspräsidium die Aufgabe der technischen Kontrolle übertragen wurde.

Der Unternehmer ist für die Beauftragung des Sachverständigen und die rechtzeitige Durchführung der technischen Kontrolle verantwortlich. Der 12-Monatszeitraum darf nur dann nach Absprache mit dem zuständigen Regierungspräsidium auf maximal 14 Monate ausgedehnt werden, wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen. Der geprüfte Betrieb muss den technischen Prüfbericht des Sachverständigen im Betrieb aufbewahren und dem zuständigen Regierungspräsidium in elektronischer Form oder Kopie innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung zukommen lassen. Die Prüfkosten trägt der geprüfte Betrieb.



Eine Liste der in Baden-Württemberg anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Hitzebehandlungskammern gem. ISPM 15 finden Sie über den QR-Code links oder im Internet unter www.ltz-augustenberg.de

>Arbeitsfelder >Pflanzenschutz >Pflanzengesundheit/ Quarantäne >Verpackungsholz / ISPM 15 >Informationsblätter.

Aufzeichnungen

Gemäß § 10 der Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschV) sind laufend schriftliche oder elektronische Aufzeichnungen über das nach ISPM 15 Standard behandelte und in Verkehr gebrachte Holz zu führen und mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Empfangsdatum, Absender, sowie Art und Stückzahl oder Masse des gelieferten Holzes und
- die Art und Weise der Behandlung des Holzes, insbesondere über die Dauer der Wärmebehandlung.

Wer Holz, das in einer Einrichtung eines anderen Unternehmens behandelt wurde, zur Herstellung von ISPM 15-konformen Verpackungen verwenden möchte, darf dies nur, wenn er nachweisen kann, dass der Behandler von der zuständigen Behörde ermächtigt wurde (§ 10 Abs. 3 PflBeschV).

Durch die Aufzeichnungen muss es mindestens möglich sein, jede gelieferte Charge in die Behandlungseinrichtung zurückzuverfolgen oder – im Falle von Behandlern – die Behandlungsparameter für diese Charge anhand der Aufzeichnungen nachzuvollziehen.

Lagerung

Behandeltes und unbehandeltes Holz muss getrennt gelagert und eindeutig gekennzeichnet sein, z. B. durch ein Schild am Lagerplatz, Bodenmarkierung des Lagerplatzes, Packzettel oder sonstige Kennzeichnung der Holzpakete. Dies gilt entsprechend für Holzverpackungen.

Markierung

Die ISPM 15 Markierung darf ausschließlich auf fertige Verpackungen oder Stauholz aus gemäß ISPM 15 behandeltem Holz aufgebracht werden. Auf Antrag kann das zuständige Regierungspräsidium die Markierung vor der Behandlung genehmigen, wenn durch den Produktionsprozess innerhalb eines Betriebsgeländes sichergestellt ist, dass die Behandlung unmittelbar nach der Markierung erfolgt und eine Verwechslung mit unbehandelten Verpackungen ausgeschlossen ist.

Die Markierung darf nur durch den ermächtigten Unternehmer mit dem für ihn zugeteilten Markierungs- bzw. Registriernummer vorgenommen werden.

Die Markierung ist nur für aus Holz hergestellte Verpackungen und Stauholz zulässig. Behandeltes Schnittholz darf nur dann gemäß ISPM 15 markiert werden, wenn es ausschließlich als Stauholz verwendet wird. Zur Markierung ist ausschließlich die eigene Registriernummer zu verwenden. Die Markierung muss den Vorgaben des ISPM 15 entsprechen. Bei Fragen zur Markierung berät Sie gerne der Pflanzenschutzdienst des zuständigen Regierungspräsidiums.

Reparaturen und Wiederaufarbeitung

Werden bei einer nach ISPM 15 behandelten und markierten Holzverpackung Bestandteile ausgetauscht, muss dafür nach ISPM 15 behandeltes Holz verwendet werden. Bei ausgetauschten Holzkomponente bis zu einem Drittel der Verpackungsteile (Reparaturen), muss jedes Teil mit der Markierung des Reparaturbetriebs markiert werden. Dies gilt nicht, wenn zur Reparatur ein aus Holzwerkstoff zusammengesetztes Holz verwendet wird.

Wird mehr als ein Drittel der Bestandteile einer Holzverpackung ersetzt (Wiederaufbereitung), muss die ge-

samte Einheit erneut nach ISPM 15 behandelt und markiert werden. Frühere Markierungen sind zu entfernen.

Wird eine Holzverpackung mit Holz repariert, das nicht die Anforderungen des ISPM 15 erfüllt, sind alle ISPM 15 Markierungen zu entfernen. Die Holzverpackung entspricht dann nicht mehr dem ISPM 15, kann aber noch für Transporte innerhalb Deutschlands und den meisten Gebieten der Europäischen Union verwendet werden.

Checkliste für amtliche Kontrollen

Für amtliche Kontrollen sind folgende Unterlagen bereitzuhalten: (Zutreffendes ist angekreuzt)

	Behandler	Verpacker/ Reparateur	Händler
Letzter Kammerprüfbericht	x	-	-
Informationen über IPPC-Stempel (Art und Menge), Stempel zur Anschauung	x	x	-
Rechnungen und Lieferscheine (ausgehende und eingehende der letzten drei Jahre)	x	x	x
Behandlungsprotokolle (der letzten drei Jahre)	x	-	-

Verstöße und Ordnungswidrigkeiten

Jegliche Abweichung von den Vorgaben ist als Verstoß zu werten und kann amtliche Maßnahmen als Folge haben.

Bei folgenden Verstößen, handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten welche mit Geldbußen geahndet werden können:

Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 26 bis 28 PflGesG:

- Ordnungswidrigkeiten (bis 50.000 €): Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen Artikel 96 Abs. 1 Unterabsatz 3 VO (EU) 2016/2031 eine Markierung auf unbehandeltes Holz aufbringt (§ 16 Abs. 2 Nr. 26 PflGesG).
- Ordnungswidrigkeiten (bis 10.000 €): Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - entgegen Artikel 97 Abs. 1 VO (EU) 2016/2031 eine Reparatur vornimmt (§ 16 Abs. 2 Nr. 27 PflGesG),

- ohne Ermächtigung nach Artikel 98 Abs. 2 VO (EU) 2016/2031 eine Markierung anbringt oder Verpackungsmaterial repariert (§ 16 Abs. 2 Nr. 28 PflGesG)

Ordnungswidrigkeiten gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 bis 10 PflBeschV:

- Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe PflGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - nicht sicherstellt, dass er sein am Inverkehrbringen des Holzes beteiligtes Personal bei Aufnahme der Beschäftigung im ISPM 15 unterwiesen hat (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 9 Abs. 4);
 - ohne Nachweis Holz verwendet, das nicht der eigenen Behandlungseinrichtung entstammt oder ohne Nachweis der Ermächtigung des Lieferanten zur Behandlung von Holz nach ISPM 15 verwendet (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1);
 - ohne Genehmigung eine Markierung auf nicht behandeltem Holz anbringt (§ 22 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 4);
 - Verpackungsmaterial aus Holz erneut markiert, ohne dass zuvor eine Behandlung, Reparatur oder Wiederaufarbeitung stattgefunden hat (§ 22 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 12 Abs. 2);
 - ohne Ermächtigung oder mit einer anderen als der von der zuständigen Behörde zugewiesenen Registriernummer eine Markierung vornimmt (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 12 Abs. 3 Satz 1);
 - für eine Reparatur von Verpackungsmaterial das eine ISPM 15-Markierung trägt, anderes als ISPM 15 Holz oder Nicht-Holz benutzt (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1);
 - bei einer Wiederaufarbeitung oder Reparatur Markierungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entfernt (§ 22 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3);
 - bei einer Wiederaufarbeitung Markierungen anbringt, ohne, dass das Verpackungsmaterial aus Holz erneut einer Behandlung nach ISPM 15 unterzogen wurde (§ 22 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 13 Abs. 2 S. 2).

Weitergehende Informationen

In Baden-Württemberg erteilt Ihnen der Pflanzenschutzdienst des zuständigen Regierungspräsidiums auf Anfrage gerne nähere Auskünfte. Generelle Informationen, einschließlich einer deutschen Übersetzung des ISPM 15, finden Sie auf dem Internetauftritt des Julius-Kühn Instituts (<https://pflanzengesundheit.juliuskuehn.de/holzverpackungsmaterial---registrierung-von-herstellern-und-behandlern.html>)

Regierungspräsidium Freiburg Referat 33 –
Pflanzenschutzdienst
Bertoldstraße 43
79098 Freiburg
Tel.: 761/208-0
E-Mail: pflanzenbeschau@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart Referat 33 –
Pflanzenschutzdienst
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart
Tel.: 0711/904-13001
E-Mail: pflanzenbeschau@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 33 –
Pflanzenschutzdienst
Schloßplatz 6
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721/926-3707
E-Mail: pflanzenbeschau@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen Referat 33 –
Pflanzenschutzdienst
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
Tel.: 07071/757-3320
E-Mail: pflanzenbeschau@rpt.bwl.de

Impressum

Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Neßlerstr. 25, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721/9468-0, Fax: 0721/9468-209, E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de, www.ltz-augustenberg.de
Autoren: Sven Glück, Dr. Jonathan Mühleisen
Bearbeitung und Redaktion: Saskia Schmitt, Frauke Rinke
Layout: Jörg Jenrich